



Landkreis Freudenstadt

Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Hebammenstudentinnen und -studenten

Fassung vom 06. Dezember 2021

Der Kreistag des Landkreises Freudenstadt hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2021 zur Einrichtung einer Studienbeihilfe für Hebammenstudentinnen und -studenten folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 - Grundlage der Richtlinie

Die Richtlinie und die Förderung richten sich nach dem Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz, HebG).

§ 2 - Zweck der Beihilfe

- (1) Der Landkreis Freudenstadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Studienjahr 2021, jährlich bis zu zwei Hebammenstudierenden eine Studienbeihilfe mit dem Ziel, dass die Beihilfeempfänger nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß § 23 HebG und der Erteilung der Erlaubnis nach § 5 HebG zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“
 - a. als in der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH angestellte Hebamme oder
 - b. als im Landkreis Freudenstadt ansässige, selbstständige oder angestellte Hebamme tätig werden.
- (2) Die Gewährung der Studienbeihilfe ist an die Verpflichtung der Beihilfeempfänger gebunden, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums zur Hebamme und der Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ die Tätigkeit als solche im Gebiet des Landkreises Freudenstadt aufzunehmen und für die Anzahl der Monate, die sie die Studienbeihilfe bezogen haben, auszuführen.
- (3) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Studienbeihilfe besteht nicht. Der Landkreis Freudenstadt bzw. das zuständige Auswahlgremium entscheidet über die Gewährung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (4) Durch den Abschluss des Beihilfevertrags wird kein Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis mit dem Landkreis Freudenstadt bzw. ein Anspruch hierauf begründet.

§ 3 - Beihilfeempfänger / Beihilfevoraussetzungen

- (1) Die Studienbeihilfe nach dieser Richtlinie können Personen auf Antrag erhalten, die die Voraussetzungen des § 10 HebG erfüllen und

- a. in einen nach § 12 HebG von der zuständigen Landesbehörde akkreditierten Studiengang zur Hebamme in Deutschland eingeschrieben sind und die Probezeit nach § 36 HebG bestanden haben,
 - b. Interesse an der Arbeit mit Menschen haben,
 - c. über Einfühlungsvermögen und vertrauenerweckendes Auftreten verfügen,
 - d. ihren Bezug oder Interesse zum Landkreis Freudenstadt oder zum ländlichen Raum darlegen.
- (2) Keine Voraussetzung für die Studienbeihilfe ist die Bedürftigkeit des Antragstellers.
- (3) Die Beihilfe ist primär denjenigen Personen zu gewähren, die in ungekündigter Stellung bei der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH (KLF) angestellt sind.
- (4) Die Beihilfeempfänger sind verpflichtet, das Studium zur Hebamme zügig zu absolvieren und die Prüfungen erfolgreich und möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen.
- (5) Sie verpflichten sich, die Praxiseinsätze (Unterabschnitt 2 HebG) im Landkreis Freudenstadt zu absolvieren, sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen.
- (6) Nach abgeschlossenem Studium und Erteilung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ müssen die Beihilfeempfänger innerhalb von 6 Monaten entweder
- a. als in der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH angestellte Hebamme oder
 - b. als im Landkreis Freudenstadt ansässige, selbstständige oder angestellte Hebamme für die Anzahl der Monate, die sie das Stipendium bezogen haben, tätig werden.

§ 4 - Art, Dauer und Höhe der Studienbeihilfe

- (1) Die Studienbeihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Die Studienbeihilfe wird für die Dauer von maximal drei Jahren gewährt und beträgt monatliche
- a. im Falle des § 3 Absatz 3 dieser Richtlinie € 1.000 (in Worten: eintausend EURO)
 - und
 - b. sonst € 300 (in Worten: dreihundert EURO).
- (3) Die Studienbeihilfe endet in dem Monat, in dem der Beihilfeempfänger die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ erhalten hat.

§ 5 - Nachweispflichten der Beihilfeempfänger

Die Beihilfeempfänger haben gegenüber dem Landkreis Freudenstadt die folgenden Nachweispflichten:

- a. Während des Studiums haben die Beihilfeempfänger in jedem Semester durch Vorlage einer Original-Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass sie das Hebammenstudium ordnungsgemäß absolvieren.
- b. Nach Abschluss der Staatlichen Prüfung (§ 24 HebG) hat der Beihilfeempfänger das Bestehen dieser durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Zeugnisse und die Erteilung

der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ (§ 5 HebG) unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Erhalt dieser nachzuweisen.

- c. Der Beihilfempfänger hat stets alle Änderungen, insbesondere Abbruch des Studiums und Ruhen des Studiums, die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können, unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach eigener Kenntnis hiervon, dem Landkreis Freudenstadt mitzuteilen.

§ 6 - Rückzahlungsklauseln

Die geleistete Beihilfe ist von den Beihilfempfängern ganz oder teilweise an den Landkreis Freudenstadt zurückzuerstatten, wenn diese ihre vertraglichen Pflichten ganz oder zum Teil nicht erfüllen.

§ 7 - Außerordentliche Kündigung

- (1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Beihilfevertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ist für beide Parteien möglich.
- (2) Für den Landkreis liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Beihilfempfänger seine Pflichten aus dem Beihilfevertrag nicht erfüllt, insbesondere die Prüfungen nicht erfolgreich absolviert oder das Studium abbricht.

§ 8 - Auswahl und Entscheidung

- (1) Für die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen wird ein Auswahlgremium gebildet, das sich aus der Pflegedirektorin der KLF, der Leitenden Hebamme der KLF und einem Beauftragten des Landratsamts zusammensetzt. Die Auswahl des Beauftragten des Landratsamtes obliegt dem Landrat. Dieses Gremium erarbeitet nach persönlichen Gesprächen mit den für die Studienbeihilfe geeignet erscheinenden Bewerbern eine Entscheidungsgrundlage.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe der Studienbeihilfe obliegt dem Aufsichtsrat der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH.

§ 9 - Förderung der Externate bei niedergelassenen Hebammen im Landkreis Freudenstadt

Im Landkreis Freudenstadt niedergelassene Hebammen erhalten pro geleisteter Externats-Woche 165,60 € (in Worten: einhundertfünfundsechzig Euro und sechzig Cent). Diese Förderung gilt maximal solange, bis anderweitige Förderungen in Kraft treten.

§ 10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages am 06. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe für Hebammen und Geburtshelfer in der Fassung vom 21. Oktober 2019 außer Kraft.